



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG
ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS
AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUTIONI

No. D 3.IND.12 - WM/kff

In der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse
Da indicare nella risposta

Bern, den 21. Dezember 1973

3003 Bern - Bundesgasse 32 - (031) 61 3068

Eidg. Politisches Departement
Finanz- und Wirtschaftsdienst

3003 B e r n

ad S.B.34.12.Ind.O.-BAR

Ar	PL	W	BAR						
Datum	28.12								
Von	L	W							
EFD				27.12.73			15		
Ref.	S.B.34.12.Ind.O.								

*Pr. Proje
de v. m. m.
(wir: p. f.)*

Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien

Herr Sektionschef,

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Kopien der Note der Indischen Botschaft in Bern vom 22. November 1973 sowie Ihres Antwortschreibens vom 12. Dezember 1973.

Die letzten schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsverhandlungen fanden vom 16.-21. Juni 1958 in Bern und vom 6.-12. März 1959 in New Dehli statt. Die Verhandlungen mit Indien sind nicht weitergeführt worden, weil indischerseits am Vorrang des Quellenprinzips für die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren festgehalten wurde. Der damals von den schweizerischen Unterhändlern unterbreitete Vorschlag, die Steuern auf diesen Einkünften in beiden Staaten zu halbieren, wurde zwar zur näheren Prüfung entgegengenommen, doch verlautete später aus New Dehli, er befriedige Indien nicht. Der Vorschlag ist übrigens auch von interessierter schweizerischer Seite mit Zurückhaltung aufgenommen worden. Andererseits ist es Indien gelungen, gegenüber mehreren westlichen Industrieländern seine Konzeption von der Vermeidung der Doppelbesteuerung durchzusetzen. Eine weitere bedeutende Meinungsverschiedenheit ergab sich aus der sehr weiten Betriebstättenumschreibung durch Indien, der die Schweiz nur innerhalb gewisser Grenzen zustimmen konnte.

Im Rahmen der anfangs der Sechzigerjahre mit Indien geführten Kreditverhandlungen hat die Handelsabteilung auf Wunsch der Eidg. Steuerverwaltung und des Eidg. Politischen Departements wiederholt auf die Wünschbarkeit eines schweizerisch-indischen Doppelbesteuerungsabkommens hingewiesen. Trotz den Bemühungen auch privater Verbindungen zum indischen Finanzminister ist es in der Folge nicht zur Wiederaufnahme der Verhandlungen gekommen.

Dodis



Am 22. November 1973 besuchte der Handelssekretär der Indischen Botschaft, Herr G. S. Banavalikar, die Eidg. Steuerverwaltung und äusserte unter Hinweis auf das kürzlich zwischen der Schweiz und Indien abgeschlossene Kreditabkommen den Wunsch Indiens, die Verhandlungen mit der Schweiz über den Abschluss eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens baldmöglichst weiterzuführen.

Die Eidg. Steuerverwaltung würde die Wiederaufnahme der Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Indien grundsätzlich begrüssen. Als wesentliche schweizerische Voraussetzungen für den Abschluss eines Abkommens müssten indes nach wie vor die angemessene Berücksichtigung des Wohnsitzstaatprinzips bei den Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sowie eine befriedigende Umschreibung des Betriebsstättebegriffs angesehen werden; die Schweiz ist dabei durchaus bereit, ihre traditionelle Haltung im internationalen Steuerrecht der besonderen Lage der Entwicklungsländer als Vertragspartner anzupassen. Als Grundlage für ein Abkommen mit Indien könnte das am 1. Februar 1973 mit Trinidad und Tobago abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen dienen (die entsprechenden Abkommenstexte sowie die Botschaft des Bundesrates mit dem Bericht über die steuerlichen Beziehungen mit den Entwicklungsländern sind Herrn Banavalikar am 22. November 1973 übergeben worden).

Die Verhandlungen wären vorerst in der Schweiz weiterzuführen. Da für die ersten Monate des neuen Jahres bereits Doppelbesteuerungsverhandlungen mit mehreren anderen Staaten vorgesehen sind, könnten die Gespräche mit Indien nicht vor Mai 1974 aufgenommen werden.

Wir versichern Sie, Herr Sektionschef, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Steuerverwaltung
Internationales Steuerrecht und
Doppelbesteuerungssachen

M. Widmer

(Dr. Widmer)

Beilagen